

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS150175-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Seebacher.

Beschluss und Urteil vom 2. November 2015

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer,

betreffend

**Kostenbeschwerde / Betreibung Nr. ... /
Kostenrechnung und Verfügung Nr. ...**
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 4)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 7. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich
vom 2. September 2015 (CB150052)

Erwägungen:

I.

1. Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 3. Oktober 2014 (Betreibung Nr. ...) setzte der Beschwerdeführer gegen das Bezirksgericht Zürich Fr. 100.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juli 2014 in Betreibung, wobei er als Forderungsurkunde bzw. Forderungsgrund "*Urteil Bezirksgericht Zürich GC'140132*" nannte. Gegen diesen Zahlungsbefehl wurde am 7. Oktober 2014 durch die Präsidentin des Bezirksgerichts Zürich Rechtsvorschlag erhoben, wobei unter Bemerkungen "*Entscheid GC14013 nicht rechtskräftig*" angefügt wurde (act. 2/2/4). Auf eine vom Beschwerdeführer gegen diesen Zahlungsbefehl bzw. die Kostenrechnung und Verfügung Nr. ... beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs anhängig gemachte Beschwerde wurde mit Zirkulationsbeschluss vom 10. Dezember 2014 nicht eingetreten, soweit die Beschwerde nicht gegenstandslos geworden war (act. 2/10).

1.2 Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 19. März 2015 (Betreibung Nr. ...) setzte der Beschwerdeführer gegen das Bezirksgericht Zürich Fr. 100.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juli 2014 sowie Fr. 70.– in Betreibung. Dabei nannte er als Forderungsurkunde bzw. Forderungsgrund für die Forderung über Fr. 100.– "*Rechtskräftiges Gerichtsurteil Bezirksgericht Zürich 10. Abt. GC140132-L/DU vom 11. Juni 2014 (unbezahlte Entschädigung) und durch das Bezirksgericht durch Nicht-Bezahlung verursachter Aufwand und Kosten A. _____*" bzw. für diejenige über Fr. 70.– "*Arbeitsaufwand und Umtriebe in Betreibungswesen*". Gegen diesen Zahlungsbefehl wurde am 25. März 2015 durch die Präsidentin des Bezirksgerichts Zürich Rechtsvorschlag erhoben (act. 1 S. 6 f.).

Ebenfalls am 25. März 2015 teilte das Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, dem Beschwerdeführer unter dem Betreff "*Prozess-Nr. GC140132*" mit, dass seine Entschädigung von Fr. 100.– aus dem genannten Verfahren gleichentags an das Betreibungsamt Zürich 4 überwiesen worden sei (act. 1 S. 9). Am 30. März 2015 überwies das Betreibungsamt Zürich 4 dem Beschwerdeführer Fr. 95.– (Fr. 100.– minus Fr. 5.– Inkassogebühr gemäss Art. 19 GebV SchKG), wobei dieser Betrag auf dem Konto des Beschwerdeführers am 1. April gutgeschrieben worden ist (act. 5 S. 7; act. 6/3; act. 6/6).

2.1 Mit Kostenrechnung und Verfügung Nr. ... vom 26. März 2015 stellte das Stadtmann- und Betreibungsamt Zürich 4 dem Kläger in der Betreibung Nr. ... einen Betrag von Fr. 33.30 für in diesem Geschäft bis anhin entstandene Gebühren und Auslagen in Rechnung (act. 1 S. 8), wobei die am 26. März 2015 eingeschrieben erfolgte Sendung am 7. April 2015 mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an das Betreibungsamt retourniert wurde (act. 6/1-2). Daraufhin erfolgte eine zweite Zustellung per A-Post (act. 5 S. 2).

2.2 Gegen diese Kostenrechnung und Verfügung hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. April 2015 beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde erhoben (act. 1). Die Vorinstanz setzte daraufhin dem Betreibungsamt mit Beschluss vom 21. April 2015 Frist zur Vernehmlassung an (act. 3). Nach fristgerechtem Eingang der Vernehmlassung, in welcher das Betreibungsamt die Abweisung der Beschwerde beantragte (act. 5), wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. Mai 2015 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen (act. 7), was dieser innert Frist tat (act. 9).

2.3 Mit Beschluss vom 2. September 2015 wies die Vorinstanz die Beschwerde des Beschwerdeführers ab, soweit sie darauf eintrat (act. 10 = act. 13 = act. 16, nachfolgend zitiert als act. 13).

3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. September 2015 (Datum Poststempel) bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs rechtzeitig (vgl. act. 11/3) Beschwerde (act. 14). Dabei stellt er auf zwei Seiten "Anträge und Rechtsbegehren" (act. 14 S. 7 f.), mit denen er im Wesentlichen die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt. Zudem verlangt er zu diversen Fragen "Klärung und Kommentierung" durch das Obergericht (act. 14 S. 7 f.). Darauf, sowie auf die inhaltlichen Ausführungen des Beschwerdeführers wird – soweit entscheiderelevant – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen sein.

4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-11). Auf die Einholung von Stellungnahmen kann verzichtet werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1.1 Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 f. und 83 f. GOG. Danach ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

1.2 Art. 321 Abs. 1 ZPO statuiert, dass die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen ist. Das bedeutet, dass die Beschwerde Anträge enthalten muss, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Im Rahmen der Begründung ist darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Der Beschwerdeführer hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (ZK ZPO-FREIBURGHaus/AFHELDT, 2. Aufl., Art. 321 N 14 f.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch ohne weiteres auf die Beschwerde nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 Erw. 5.1).

2. Vorliegend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 17 SchKG einzig dazu dienen kann, eine konkrete Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes auf allfällige Rechtsverletzungen oder Unangemessenheiten hin zu überprüfen (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG), wobei die Beschwerde überhaupt nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer im Falle ihrer Gutheissung eine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehler erreichen kann (KREN KOSTKIEWICZ/WALDER, OFK-SchKG, Art. 17 N 7; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 N 2).

2.1 Der Beschwerdeführer hat gegen die Kostenrechnung und Verfügung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 4 Beschwerde erhoben. Mit dieser Verfügung hat das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer in der Betreibung Nr. ... für bisher entstandene Gebühren und Auslagen Rechnung über einen Betrag von Fr. 33.30 gestellt (act. 1 S. 8). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist dementsprechend einzig die Rechtmässigkeit und Angemessenheit dieser Kostenrechnung.

2.2 Vorinstanzlich hat der Beschwerdeführer jedoch die Untersuchung bzw. Kommentierung diverser anderer, nicht diese Kostenrechnung betreffender Fragen verlangt, so namentlich die seiner Ansicht nach rechtsmissbräuchlich erfolgte Erhebung des Rechtsvorschlages durch das Bezirksgericht Zürich als von ihm betriebenen Schuldner oder den Umstand, dass nicht die gesamte von ihm in Betreuung gesetzte Forderung (inklusive Umtriebskosten und Zins) bezahlt worden sei. Sodann hat er verlangt, dass die Vorinstanz zu klären (bzw. ihm zu erklären) habe, wie er nunmehr zu den ebenfalls in Betreuung gesetzten und noch nicht bezahlten Umtriebskosten komme (act. 1 S. 4). Die Vorinstanz ist auf die dahingehende Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat dazu insbesondere ausgeführt, die Aufsichtsbehörde verfüge nicht über die Kompetenz, um über materiellrechtliche Fragen zu entscheiden (act. 13 S. 5 E. 5).

2.3 Der Beschwerdeführer rügt nunmehr im vorliegenden Beschwerdeverfahren, die Vorinstanz habe es mit diesem Nichteintretensentscheid zu Unrecht unterlassen, sich über Fehlleistungen des eigenen Gerichts punkto Zahlungsmoral und Zahlungen auszulassen (act. 14 S. 4). Dabei übersieht er, dass sich mit einer Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG einzig Verfahrensfehler der Betreibungs- und Konkursämter, nicht aber das Verhalten des betriebenen Schuldners – hier des Bezirksgerichts Zürich – rügen lassen (BGE 112 III 102 E. 4). Dementsprechend ist im SchK-Beschwerdeverfahren nicht auf Rügen, die das Verhalten des Schuldner betreffen, einzugehen und deshalb auch nicht darauf einzutreten. Immerhin ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass nach Art. 74 SchKG keine besonderen Anforderungen an die Erhebung eines Rechtsvorschlages gestellt werden und das Betreibungsamt bei der Entgegennahme des Rechtsvorschlages – wie auch bei der Einreichung des Betreibungsbegehrens in Bezug auf das Begehren – nicht über die Kompetenz verfügt, um materiell zu prüfen, ob ein Rechtsvorschlag zu Recht erfolgt ist oder nicht (AMMON/WALTER, a.a.O., § 18 N 26). Vielmehr nimmt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag bloss entgegen und teilt dem betreibenden Gläubiger den Rechtsvorschlag und dessen Inhalt auf der für ihn bestimmten Ausfertigung des Zahlungsbefehls mit (Art. 76 Abs. 1 SchKG). Die Vorinstanz war dementsprechend nicht gehalten, sich zum Verhalten

des Bezirksgerichts Zürich als vom Beschwerdeführer betriebenem Schuldner zu äussern. Die Beschwerde erweist sich deshalb in diesem Punkt als unbegründet und ist insoweit abzuweisen.

2.4 Soweit der Beschwerdeführer sodann bemängelt, die Vorinstanz habe nach seinem Empfinden die Beschwerde ungenügend bearbeitet und Fragen aus dem Betreibungsrecht bzw. der Betreibungsamtshandlungen nicht genügend tauglich beantwortet oder geklärt (act. 14 S. 5), ist er darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs ist, der beschwerdeführenden Partei im Rahmen der SchK-Beschwerde allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen. Vielmehr ist der Rahmen einer SchK-Beschwerde strikte darauf beschränkt, die vom Beschwerdeführer konkret gerügte Verfügung auf deren Angemessenheit und Rechtmässigkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG). Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe von ihm gestellte Fragen ungenügend beantwortet, erweist sich die Beschwerde als unbegründet, ist doch die Vorinstanz auf Vorbringen, welche nicht die Angemessenheit oder Rechtmässigkeit der gerügten Kostenrechnung betreffen, zu Recht nicht eingetreten.

Gleiches gilt sodann dort, wo der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren vor der Kammer Anträge stellt, welche einzig den Erhalt allgemeiner Rechtsauskünfte zum Gegenstand haben, so namentlich, dass ihm aufzuzeigen sei, welche Kosten im Falle des Stellens eines Fortsetzungsbegehrens berücksichtigt werden könnten, bzw. welche Teile in einem neuen Betreibungsverfahren gestellt werden müssen (act. 14 S. 7 f.), oder wie er zu seinen Geldern aus Verspätungs- und Umtriebsschaden komme (act. 14 S. 8). Da diese Vorbringen weder ein konkrete Rüge zur Angemessenheit oder Rechtmässigkeit der gerügten Verfügung des Betreibungsamtes, noch eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid beinhalten, ist darauf nicht einzutreten.

3. Zur konkret gerügten Verfahrenshandlung, der Rechnungsstellung durch das Betreibungsamt, hat die Vorinstanz erwogen, der Art. 68 Abs. 1 SchKG stehe grundsätzlich vor, dass der Schuldner die Betreibungskosten trage, wobei dieselben vom Gläubiger vorzuschüssen seien. Solange jedoch eine Betreibung infolge

Rechtsvorschlags eingestellt sei, könne der Schuldner für die Betreuungskosten nicht belangt werden. Vorliegend habe das Bezirksgericht Zürich in der vom Beschwerdeführer angehobenen Betreuung am 25. März 2015 Rechtsvorschlag erhoben, weshalb die Betreuung Nr. ... eingestellt und die Betreuungskosten im Moment uneinbringlich seien (act. 13 S. 6, E. 7.2).

3.1 Der Beschwerdeführer stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, es sei nicht zulässig, wenn das Betreibungsamt nachträglich einen Kostenvorschuss von ihm verlange, obwohl die Betreuung schon "durch" und der Schuldner genügend solvent sei, um die gesamten Kosten zu bezahlen (act. 14 S. 5). Es heisse ja Kostenvorschuss und nicht Nachschuss (act. 14 S. 5 f.). Zudem sei es "dubios", wenn die Vorinstanz die noch offenen Betreuungskosten als uneinbringlich bezeichne, obwohl das Bezirksgericht Zürich verpflichtet und solvent genug sei, um alle Kosten zu bezahlen (act. 14 S. 6).

3.2 Entgegen dem Beschwerdeführer ist der Begriff "Vorschuss" nicht dahingehend zu verstehen, dass die Zahlung nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt vom Schuldner verlangt werden kann. Vielmehr auferlegt die in Art. 68 Abs. 1 SchKG statuierte Vorschusspflicht dem Gläubiger das Kostenrisiko. So sind die Kosten zunächst durch den Gläubiger zu tragen und diesem (später) vom Schuldner im Umfang seiner Kostentragung zu ersetzen (BSK SchKG I-EMMEL, 2. Aufl. 2010, Art. 68 N 16). Wenn die Vorinstanz ausführt, die Kosten seien beim Schuldner nicht einbringlich, meint sie denn auch nicht, dieser sei insolvent. Vielmehr bedeutet dies, dass die Kosten beim Schuldner derzeit nicht eingetrieben werden können, weil der Schuldner in der Betreuung Rechtsvorschlag erhoben und damit die Betreuung einstweilen gestoppt hat (vgl. Art. 78 Abs. 1 SchKG), womit die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls in der vom Beschwerdeführer angehobenen Betreuung derzeit nicht gegeben ist (vgl. BSK SchKG I-BESSENICH, 2. Aufl. 2010, Art. 78 N 1 m.w.H.). Eine durchsetzbare Pflicht des vom Beschwerdeführer betriebenen Schuldners zur Kostentragung besteht dementsprechend derzeit nicht, weshalb das Betreibungsamt die Betreuungskosten zu Recht vom Beschwerdeführer als Gläubiger verlangt hat. Die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers am vorinstanzlichen Entscheid erweist sich dementsprechend unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer sodann sinngemäss rügt, es sei unklar, weshalb das Betreibungsamt die Inkassogebühr von Fr. 5.– aus der Zahlung des Gläubigers bezogen habe, nicht aber die Betreuungskosten (act. 14 S. 6), ist immerhin anzufügen, dass dies zwar grundsätzlich möglich gewesen wäre, jedoch im Ergebnis nichts geändert hätte, wären dem Beschwerdeführer doch in diesem Fall anstatt Fr. 95.– nur Fr. 61.70 (Fr. 95.– ./ Fr. 33.30) ausbezahlt worden. Ausserdem hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang bereits zutreffend ausgeführt, dass die Kosten für den Zahlungsbefehl auf unterschiedlichste Arten erhoben werden können, wobei sich in der Praxis die Zahlung auf Gebühr bei Rücksendung des Zahlungsbefehls-Gläubigerdoppels mittels Rechnung und Einzahlungsschein bewährt habe (act. 13 S. 6, E. 7.3). Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass die Vorgehensweise des Betreibungsamtes nicht zu beanstanden ist, weshalb sich die Beschwerde des Beschwerdeführers auch in diesem Punkt als unbegründet erweist.

4. Weiter bemängelt der Beschwerdeführer, das Betreibungsamt habe ihm den Betrag von Fr. 95.– ohne jegliche Mitteilung und Abrechnung überwiesen, und er stellt sich im Weiteren sinngemäss auf den Standpunkt, er habe Anspruch auf eine Abrechnung des Betreibungsamtes, auf welcher alle Zahlungseingänge sowie die vom Betreibungsamt abgebuchten Gebühren ersichtlich seien. Es sei unbefriedigend, wenn das Betreibungsamt einfach ohne Meldung Geld überweise, zumal die meisten Leute nicht tagesgerecht über Zahlungseingänge auf ihren Konten informiert würden (act. 14 S. 4 f.). Indes setzt sich der Beschwerdeführer bei diesem Vorbringen in keiner Weise mit den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auseinander, wonach eine separate Anzeige einer vom Betreibungsamt vorgenommenen Zahlung gesetzlich nicht vorgesehen sei (act. 13 S. 7, E. 8.2), weshalb – entgegen dem wiederholten Vorbringen des Beschwerdeführers – auch kein Anspruch auf einer derartige Anzeige besteht. Gleiches gilt für die vom Beschwerdeführer verlangte Abrechnung. Die dahingehende Beschwerde erweist sich dementsprechend als unbegründet, soweit mangels Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz überhaupt darauf einzutreten ist. Anzufügen ist, dass es dem Beschwerdeführer jederzeit offen steht, eine detailliertere Kostenrech-

nung vom Betreibungsamt zu verlangen, wobei er diesfalls die dafür anfallenden Kosten zu tragen haben wird (Art. 3 GebV SchKG).

5. Weitere konkrete Rügen am vorinstanzlichen Entscheid bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

III.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 14 S. 8). Da das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG) ist, wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos und es ist abzuschreiben. Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im zweitinstanzlichen Verfahren wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, unter Beilage der erstinstanzlichen Akten sowie an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist **innert 10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Seebacher

versandt am:

3. November 2015